

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.229.280

Wien, am 25. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der Nr. **10405/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schaffung eines neuen EU-Schuldenfonds“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wie bewerten Sie die im Raum stehende Schaffung eines neuen EU-Schuldenfonds?*

Die Einrichtung des Wiederaufbaufonds war für die Bewältigung der Covid-19 Pandemie passend, muss aber einmalig bleiben. Der Großteil der Mittel wurde bislang noch gar nicht ausgeschüttet. Ich sehe derzeit nicht das Problem, dass zu wenig Mittel vorhanden wären, sondern eher die Herausforderung, dass diese zielfgerecht eingesetzt werden. Langfristig werden die öffentlichen Haushalte nicht alle Folgen von Krisen auffangen oder ersetzen können, weder auf der nationalen noch auf der europäischen Ebene. Die Staats- und Regierungschefs haben sich in der Erklärung des von Ihnen angesprochenen Gipfeltreffens in Versailles am 10. und 11. März 2022 in Zusammenhang mit der militärischen Aggression

Russlands gegen die Ukraine ganz klar für die bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel im EU-Haushalt ausgesprochen.

Zu den Fragen 2 bis 7:

2. Von Regierungsmitgliedern welcher EU-Mitgliedstaaten wurden Sie bereits auf die Idee zur Schaffung eines weiteren EU-Schuldenfonds angesprochen?
3. Wie haben Sie reagiert?
4. Haben Sie im Zuge des Ukraine-Konflikts Gespräche über eine neue EU-Schuldenaufnahme geführt?
5. Wenn ja, wann wurden diese Gespräche geführt?
6. Wenn ja, mit wem wurden diese Gespräche geführt?
7. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche

Wir befinden uns grundsätzlich in enger Abstimmung mit Dänemark, Niederlande, Schweden und Finnland, wenn es darum geht, gemeinschaftliche Verschuldung nicht als Dauereinrichtung zu verstehen. Auch von der deutschen Bundesregierung erhoffen wir uns dahingehend Unterstützung.

Zu den Fragen 8 und 9:

8. Ist es für Sie vorstellbar, dass ein neuer EU-Schuldenfonds als eine Art Kriegskasse für die EU benutzt wird?
9. Wenn ja, wie wäre dies mit der immerwährenden Neutralität, welche in der österreichischen Verfassung verankert ist, vereinbar?

Über eine Einrichtung eines derartigen Instruments ist derzeit nichts bekannt. In Art 23j B-VG ist verfassungsgesetzlich festgehalten, unter welchen Bedingungen Österreich im Rahmen der immerwährenden Neutralität an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) teilnehmen kann. Darüber hinaus sehen die Bestimmungen über die GASP im EU-Vertrag jedenfalls Sicherstellungen für den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten vor (irische Klausel).

Zu den Fragen 10 bis 12:

10. Werden Sie sich - getreu Ihren Ausführungen in den letzten beiden EU-Hauptauschüssen - gegen jedwede weitere gemeinsame Schuldenaufnahme im Rahmen der Europäischen Union und somit gegen die Vertiefung der Schuldenunion aussprechen?

11. *Wenn ja, haben Sie Ihre Positionierung Regierungsmitgliedern von anderen EU-Mitgliedstaaten vermittelt bzw. sich mit diesen diesbezüglich abgesprochen?*
12. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie in Ihrer Frage erwähnt, habe ich bereits mehrfach betont, dass Österreich eine dauerhafte Vergemeinschaftung von Schulden in der EU ablehnt. Diese Positionen vertrete ich auch bei meinen Treffen mit Regierungsmitgliedern anderer EU-Mitgliedstaaten.

Zu den Fragen 13 bis 16:

13. *Wurden vom Bundeskanzleramt juristische Gutachten in Bezug auf die EU-Schuldenaufnahme in Auftrag gegeben?*
14. *Wenn ja, von wem stammen diese Gutachten?*
15. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Gutachten?*
16. *Wenn nein, wieso befasst sich das Bundeskanzleramt nicht mit Beschlüssen, die EU-rechtswidrig und verfassungswidrig sind?*

Mit dem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 24. Juni 2020 ist davon auszugehen, dass der Eigenmittelbeschluss mit dem Primärrecht der Union vereinbar ist. Auch der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt geht davon aus, dass der Eigenmittelbeschluss, der die Europäische Kommission zur Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt für den Wiederaufbaufonds (EU-Aufbauinstrument) ermächtigt – anders als von a.o. Univ.-Prof. Michael Geistlinger behauptet – keinen *ultra vires*-Akt darstellt. Der Eigenmittelbeschluss steht nach Beurteilung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt auch nicht in Widerspruch zu den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung. So gewährleisten insbesondere die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorschriften über die Ratifizierungsbedürftigkeit bestimmter Eigenmittelbeschlüsse (Art. 23i Abs. 3 iVm Art. 50 Abs. 4 zweiter Satz B-VG sowie Art. 311 AEUV) eine Mitwirkung des Parlaments am Verfahren für das Zustandekommen dieser Rechtsakte. Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung wegen Verletzung des demokratischen Prinzips liegt daher nicht vor. Auch eine Verletzung anderer Grundprinzipien der Bundesverfassung ist gemäß Beurteilung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt nicht ersichtlich.

Mag. Karoline Edtstadler

